

Entscheidungen vor dem Hintergrund des Patientenrechtegesetzes Juristische Aspekte

Johannes Schopohl

**9. Landespsychotherapeutentag Berlin
Berlin, 9. März 2013**

Überblick

1. Juristischer Hintergrund von Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit
2. Aufklärungspflicht – Inhalt und Form
3. Einsichtnahme in die Behandlungsdokumentation
4. Behandlungsvertrag

Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit

§ 630d Absatz 1 Sätze 1 und 2 BGB:

(1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die **Einwilligung des Patienten einzuholen**. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die **Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen**, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt.

Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit

§ 12 Absatz 2 MBO:

Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Minderjähriger nur dann, wenn er über die **behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit** verfügt. Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind die Psychotherapeuten verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.

Bundesgerichtshof: Wenn der Minderjährige **nach seiner geistigen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Risiken erkennen und beurteilen kann.**

Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit

§ 1626 Absatz 1 BGB:

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das **Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen** (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

- Für ärztliche Heileingriffe „Drei-Stufen-Theorie“ (BGH):
 - Routinebehandlung: Arzt kann auf Ermächtigung vertrauen
 - Schwere Eingriff: Arzt muss nachfragen, darf auf Antwort vertrauen
 - Gravierender Eingriff mit erheblichen Folgen: Arzt muss bei abwesendem Elternteil nachfragen

Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit

§ 1628 Satz 1 BGB:

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das **Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen.**

§ 630e Absatz 2 BGB:

(2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.

Aufklärung

§ 630e Absatz 1 BGB:

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über **sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände** aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende **Folgen und Risiken** der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf **Alternativen** zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

Aufklärung

§ 630e Absatz 2 BGB:

(2) Die Aufklärung muss

1. **mündlich** durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
2. so **rechtzeitig** erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
3. für den Patienten **verständlich** sein. Dem Patienten sind Abschriften von **Unterlagen**, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung **unterzeichnet** hat, **auszuhändigen**.

Einsichtnahme in die Behandlungsdokumentation

§ 630g Absatz 1 BGB:

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen **unverzüglich** Einsicht in die **vollständige**, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme **nicht erhebliche therapeutische Gründe** oder **sonstige erhebliche Rechte** Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.

Einsichtnahme in die Behandlungsdokumentation

§ 12 Absatz 6 MBO:

(6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den **einsichtsfähigen** Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden **Bezugspersonen** hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihm anvertrauten Mitteilungen.

Zitat aus der Gesetzesbegründung:

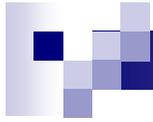
„Sind sensible Informationen über die Eltern des Patienten und über deren Persönlichkeit in die Dokumentation des Behandlungsgeschehens eingeflossen ... kann es sachgerecht sein, dem Patienten die Einsichtnahme partiell zu verweigern.“

Behandlungsvertrag

- zivilrechtliche Willenserklärung (Behandlungsvertrag) ≠ Einwilligung
- Geschäftsfähigkeit ≠ Einsichtsfähigkeit
- ⇒ Der Behandlungsvertrag kann bei Minderjährigen nur durch die Abgabe einer Willenserklärung des bzw. der gesetzlichen Vertreter zustandekommen
- ⇒ ABER: GKV-Versicherte können die Leistung ab einem Alter von 15 Jahren selbst beantragen – ohne Mitwirkung der Eltern (§ 36 Absatz 1 SGB I)

Behandlungsvertrag

- Grundsätzlich keine Form für den Vertrag vorgesehen
- Der Behandlungsvertrag kann auch mündlich abgeschlossen werden
- ABER: Beweisfunktion!
- Ausnahme: Kosten (Honorar), §630c Absatz 3 BGB:
(3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die **voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform** informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.



**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**